OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702964/13/ER

Datum:
Linz, 15. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Andreas A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. September 2024, GZ: VStV/924301379302/2024, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe hinsichtlich Spruchpunkt 1 auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Tage, 12 Stunden und hinsichtlich Spruchpunkt 2 die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage, 14 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 50 Euro neu festgesetzt. Zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5. September 2024, GZ: VStV/924301379302/2024, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 29.07.2024, 08:02 Uhr
Ort: B-Straße Fahrtrichtung
C-Straße stadteinwärts

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema Klimaaktivismus es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 07:55 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 08:02 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

2. Datum/Zeit: 29.07.2024, 07:55 Uhr - 29.07.2024, 08:02 Uhr
Ort: B-Straße Fahrtrichtung
C-Straße stadteinwärts

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben nach behördlicher Auflösung einer Versammlung im Straßenverkehr Aufsehen erregt und ungerechtfertigterweise einen Stau verursacht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
2. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €400,00	23 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
2. €350,00	9 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheits-polizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Auflösung der Versammlung nicht Inhalt der ggst Anzeige sei und im ggst Verfahren auch nicht geprüft werde. Ein Zeitraum von sieben Minuten zum Verlassen einer

Versammlung sei nicht zu wenig, außerdem hätte sich der Bf selbst in diese Lage gebracht. Der Bf habe das inkriminierte Verhalten nach Auflösung der Versammlung gesetzt, es sei daher nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt. Der Bf habe den Ort der Versammlung nach der Auflösung nicht mit angemessener Eile verlassen.
Hinsichtlich des Vorwurfs gemäß § 81 SPG führte die belangte Behörde aus, dass auch der diesbezügliche Vorwurf nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt sei, da die Versammlung um 07:55 Uhr aufgelöst worden sei und der Verkehr erst frühestens um 08:33 Uhr wieder fließen habe können. Es seien nach Auflösung der Versammlung Verkehrsbehinderungen weiterhin ungerechtfertigt gegeben gewesen. Es sei durch das Verhalten des Bf auch der öffentliche Verkehr behindert worden. Das Verhalten des Bf habe daher die öffentliche Ordnung und den normalen Ablauf gestört und sei ungerechtfertigt gewesen.
Der objektive und der subjektive Tatbestand seien jeweils erfüllt. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf bereits mehrfach einschlägig vorbestraft sei, was sich straferschwerend auswirke. Die verhängten Strafen seien aus spezialpräventiver Sicht erforderlich.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass es fraglich sei, ob die Versammlung zurecht derart früh aufgelöst wurde. Er gehe davon aus, dass er nicht verpflichtet gewesen sei, den Versammlungsort zu verlassen. Die Versammlung habe nur auf zwei der vier Fahrspuren stattgefunden, es sei kein größerer Stau wahrnehmbar gewesen. Es stimme auch nicht, dass ein Bus im Stau gestanden oder es zu langen Verkehrsverzögerungen gekommen sei. Die Versammlung habe sich gegen den Bau der A26 gerichtet – im Zuge dessen wäre mit erheblichem Stau und in der Folge einer Verdopplung des Verkehrs zu rechnen. Es habe sich die Versammlung auch für den Klimaschutz eingesetzt und sei von „Scientists for Future" unterstützt worden.
Zur Strafhöhe führte der Bf aus, dass er zweimal rechtskräftig einschlägig vorbestraft sei. Er erachte die Strafe für zu hoch.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2024, eingelangt am 10. Oktober 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die Verwaltungsakten betreffend die wegen der Auflösung der ggst Versammlung und zwangsweisen Räumung des Versammlungsorts vom Bf erhobenen Maßnahmenbeschwerden sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Bf nicht erschienen ist, sich jedoch durch einen an der ggst Versammlung Beteiligten vertreten ließ.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 29. Juli 2024 nahm der Bf in D__, Kreuzung E-Straße, einem neuralgischen Verkehrspunkt in D__, beginnend ab etwa 7:35 Uhr an einer unangemeldeten Versammlung mehrerer Organisationen, die die Anliegen des Klimaschutzes vertreten, teil. Sie wollten auf die Auswirkungen der geplanten A26 und das damit einhergehende Verkehrsaufkommen an dieser Stelle hinweisen. Bei dieser Versammlung wurde ein etwa fünf Meter hohes Holz-Dreibein (Tripod) auf eine Fahrspur gestellt, an dem in etwa drei Metern Höhe eine Person hing. Drei weitere Aktivisten – darunter der Bf – waren rund um ein Bein dieses Tripods am Boden platziert und hatten jeweils eine Hand mit der Hand des Sitznachbarn in F__ verbunden. Weitere Aktivisten, die sich mit Transparenten auf der Fahrbahn befanden, blockierten zumindest eine weitere Fahrspur. Eine Fahrspur sowie eine Busspur blieben zunächst frei. Kurz nach Beginn der Versammlung trafen die ersten Polizisten am Versammlungsort ein.
Innerhalb kurzer Zeit entstand aufgrund der Blockadeaktion und in weiterer Folge ua bedingt durch die erforderlichen polizeilichen Absicherungsmaßnahmen ein Stau, der einerseits bis zum Bindermichltunnel und andererseits bis zum Römerbergtunnel zurückreichte. Der öffentliche Verkehr hatte Verspätungen von rund 30 Minuten, Einsatzfahrzeuge waren blockiert, der Verkehr kam zum Erliegen.

Um 7:50 Uhr traf der Einsatzkommandant am Versammlungsort ein. Es wurde mit dem Journaldienst der belangten Behörde Rücksprache gehalten, der die Auflösung der Versammlung anordnete. Die Versammlung wurde um 7:55 Uhr durch persönliche Ansprache der Aktivisten für aufgelöst erklärt und den Aktivisten gleichzeitig eine Frist von sieben Minuten – sohin bis 8:02 Uhr – zum selbstständigen Verlassen des Versammlungsorts eingeräumt. Vier Aktivisten – die Person am Tripod und die drei um ein Bein des Tripods Platzierten (darunter der Bf) – verblieben auf der Fahrbahn. Um 8:05 Uhr wurde der zwangsweise Vollzug der Auflösung durch den Einsatzkommandanten angeordnet. Die Aktivisten wurden über die zwangsweise Durchsetzung informiert, und ihnen wurde die Vorgangsweise der zwangsweisen Entfernung durch persönliche Ansprache erläutert.
Es wurden die Eisenrohre durch eigens dafür herbeigerufene, besonders geschulte Spezialkräfte mittels Trennschleifern durchschnitten, nachdem die Aktivisten mittels Schutzbrillen, Gehörschutz, Decken und Schutzschilden geschützt worden waren. Ferner wurde für allfällig notwendige medizinische Versorgung die Rettung avisiert. Nach dem Durchtrennen der Rohre wurde festgestellt, dass die Aktivisten innerhalb der Rohre nicht aneinander fixiert waren, sondern sich lediglich an Griffen festhielten.

Der Bf ist Student, bekommt keinen Unterhalt und muss sich selbst erhalten. Er hat keine Sorgepflichten.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Ausführungen des Bf und seines Vertreters sowie den Verwaltungsakten betreffend die wegen der Auflösung der ggst Versammlung und zwangsweisen Räumung des Versammlungsorts vom Bf erhobenen Maßnahmenbeschwerden (GZ: LVwG-780340 und LVwG-780342).

III. Gemäß § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz – VersG, BGBl. Nr. 98/1953, sind, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Gemäß § 19 VersG sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
IV.1.1. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden gemäß § 14 Abs 1 VersG verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 25.11.2024, Ra 2024/01/0057) ist nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 VersG für das tatbildmäßige Verhalten Folgendes vorausgesetzt:

1. Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.

2. Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender".

3. Er unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und/oder „geht nicht auseinander".

Die Rechtmäßigkeit der Auflösung der Versammlung wird entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom Wortlaut des ersten Halbsatzes des § 14 Abs 1 VersG nicht verlangt und ist daher auch nicht als Vorfrage zu prüfen.

Die ggst Versammlung wurde um 07:55 Uhr aufgelöst, und es wurde eine Frist bis 08:02 Uhr zum freiwilligen Verlassen eingeräumt. Der Bf war am Versammlungsort anwesend und hat es unterlassen, diesen bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Da der Bf bloß durch einen Haltegriff im Eisenrohr mit seinen Sitznachbarn verbunden war, wäre es ihm leicht möglich gewesen, den Versammlungsort fristgerecht zu verlassen. Er verblieb aber dennoch zumindest bis zum Ablauf der Frist und ließ sich in Folge – nachdem die Eisenrohre durch eine Spezialeinheit der Polizei mittels Trennschleifer durchschnitten wurden – wegtragen.

Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung wurde daher erfüllt.

IV.1.2. Das VersG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Diesbezüglich gelang es dem Bf nicht darzulegen, inwieweit ihn kein Verschulden treffen würde. Der Beschwerdeführer hat vielmehr auch nach Ablauf der Frist zum freiwilligen Verlassen der Fahrbahn das gemäß § 14 Abs 1 VersG verpönte Verhalten bewusst fortgesetzt. Es ist somit von vorsätzlichem Handeln auszugehen, womit auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.2.1. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist ein menschliches Verhalten tatbildlich, das dazu geeignet ist – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.2. Das Verhalten des Bf war objektiv geeignet, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Durch sein Verbleiben auf der Fahrbahn, verbunden mit seinen Sitznachbarn in F__ um ein Bein des Tripods hat sein Verhalten ein Ausmaß erreicht, das unbeteiligte Dritte dazu veranlasst hat, sich anders zu verhalten, da sie durch den dadurch bedingten Stau eine zeitliche Verzögerung hinnehmen mussten. Es mussten Spezialeinheiten der Polizei angefordert werden, die nach entsprechender Sicherung des Bf und der weiteren verbliebenen Personen die Eisenrohre, in denen sich die Hände des Bf und der weiteren am Boden Sitzenden befanden mittels entsprechenden Geräten trennten, wobei sich herausstellte, dass die Hände in den Rohren bloß durch Griffe verbunden waren. Das Verhalten des Bf – nämlich sein Verbleiben auf der Fahrbahn und das durch die Verwendung der Eisenrohre scheinbar erforderliche Anfordern (und in weiterer Folge der Einsatz) der Spezialeinheit, das durch das Loslassen der Griffe innerhalb der Rohre zu verhindern gewesen wäre, hat daher den normalen Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt. Dadurch, dass der Bf den Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen durch sein Verhalten in wahrnehmbarer Weise geändert hat, ist auch der nach § 81 Abs 1 SPG geforderte Erfolg einer Ordnungsstörung eingetreten.
Hinweise, dass das beschwerdegegenständliche Verhalten des Bf in irgendeiner Form, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, gerechtfertigt gewesen wäre, können weder dem vorgelegten Verwaltungsakt noch dem Beschwerdevorbringen entnommen werden und sind auch nicht zu erkennen (vgl dazu das zu den vom Bf eingebrachten Maßnahmenbeschwerden ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu GZ LVwG-780340 und LVwG 780342). Die Versammlung war im vorgeworfenen Tatzeitraum bereits aufgelöst. Der objektive Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG ist daher erfüllt.

IV.2.3. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass das Festhalten der Griffe im Inneren der Eisenrohre, das zum Anfordern (und in weiterer Folge zum Einsatz) einer Spezialeinheit geführt hat, geeignet war, die Dauer und Intensität des bereits bestehenden Staus zu steigern und damit den unerwünschten Erfolg der Störung der öffentlichen Ordnung hervorzurufen. Dadurch, dass er den Griff im Eisenrohr nicht losgelassen hat, ist ihm vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.2.4. Konsumtion zweier Deliktstatbestände liegt vor, wenn eine wertende Beurteilung ergibt, dass der Unwert des einen Deliktes von der Strafdrohung gegen das andere Delikt miterfasst wird, wie dies insbesondere bei der Verletzung desselben Rechtsgutes anzunehmen ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Delikte in einem typischen Zusammenhang stehen; mit anderen Worten, wenn das eine Delikt notwendig oder doch in der Regel mit dem anderen verbunden ist (vgl VwGH 28.02.1992, 90/10/0052).

§ 14 Abs 1 VersG stellt allein darauf ab, dass – nach Auflösung einer Versammlung – der Versammlungsort nicht sogleich verlassen wird. Dass durch das unterlassene Verlassen eine Störung der öffentlichen Ordnung hervorgerufen wird oder aus welchem Grund die Versammlung aufgelöst wurde, bleibt dabei unbeachtlich. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bleibt dabei sogar unbeachtlich, ob die Versammlung zurecht aufgelöst wurde.
§ 14 Abs 1 VersG regelt ein reines Unterlassungsdelikt, dessen Tatbild ohne weitere Voraussetzungen erfüllt wird, wenn der Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung nicht sogleich verlassen wird.

Dem gegenüber erfordert der objektive Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG den Eintritt eines Erfolgs, nämlich die Störung der öffentlichen Ordnung. § 81 Abs 1 SPG stellt nicht bloß auf ein reines Unterlassen ab, sondern erfordert ein Tätigwerden, nämlich eine Störung, die überdies eine Änderung im Verhalten Dritter hervorrufen muss. Es ist sohin nicht erkennbar, dass § 14 Abs 1 VersG den gesamten Unrechtsgehalt des § 81 Abs 1 SPG mitumfasst, vielmehr bezwecken und pönalisieren die beiden Normen Unterschiedliches.

Im konkreten Fall wäre der Bf verpflichtet gewesen, den Ort der Versammlung nach deren Auflösung zu verlassen. Dies hat er jedoch nicht getan, weshalb er das Tatbild des § 14 Abs 1 VersG erfüllt hat.
Überdies hat er durch sein Verhalten – nämlich das weitere Sitzen auf der Fahrbahn mit zwei weiteren Personen rund um ein Bein eines Tripods mit in Eisenrohren verbundenen Händen – das Anfordern (und den Einsatz) einer Spezialeinheit hervorgerufen. Dadurch wurden Dauer und Intensität der Verkehrsbehinderung gesteigert. Dass die Strafbarkeit dieses Verhaltens durch die Strafbarkeit des bloßen Unterlassens des unverzüglichen Verlassens des Versammlungsorts nach Auflösung der Versammlung konsumiert wäre, kann nicht erkannt werden.

Auch kann nicht erkannt werden, dass die Erfüllung des Tatbestands des § 81 Abs 1 SPG eine Strafbarkeit gemäß § 14 Abs 1 VersG ausschließen würde, da die Störung der öffentlichen Ordnung nicht zwingend mit dem Verbleib (insbesondere bloß einzelner Personen) am Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung einhergeht.

IV.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Soweit ersichtlich liegen betreffend den Bf Vorstrafen vor, die mit derartigen Versammlungen im Zusammenhang stehen. § 19 VersG sieht eine Höchststrafe von 720 Euro vor. § 81 Abs 1 SPG sieht eine Höchststrafe von 500 Euro vor. Die nunmehr herabgesetzten Strafen erscheinen angesichts der einschlägigen Vorstrafen und des vorsätzlichen Handelns des Bf erforderlich, aber hinsichtlich seiner Einkommenssituation auch ausreichend, um ihn von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Die Kostenbeiträge für das Verwaltungsstrafverfahren waren entsprechend zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs 1 SPG für den Beschwerdeführer nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich des Vorwurfs gemäß dem Versammlungsgesetz ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter